

EHE FÜR ALLE IN WIEN

Hintergrundinformation
20.12.2018

So setzt Wien die Ehe für alle in den Wiener Standesämtern um

- Innen- und Justizministerium haben bis heute keine Durchführungsbestimmungen erlassen
- StandesbeamtlInnen werden von der Bundesregierung mit neuer Rechtslage im Stich gelassen
- Stadt Wien hat in enger Abstimmung mit Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner (Präsident des RKL – Rechtskomitee Lambda) rechtliches Prozedere für den Fall, dass die Bundesregierung weiterhin untätig bleibt, erarbeitet

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) gab mit 4. Dezember 2017 den Weg für die "Ehe für alle" frei. Gleichgeschlechtliche Paare können damit künftig in Österreich heiraten. Ebenso können Paare unterschiedlichen Geschlechts eine eingetragene PartnerInnenschaft eingehen. Die Bestimmungen im „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)“ und im „Eingetragene Partnerschaftsgesetz (EPG)“ waren deshalb verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber durch die getrennten Rechtsinstitute das Signal ausgesendet hat, dass gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare nicht völlig gleichwertig wären. Überdies hat die Trennung der beiden Institute, Ehe und EP, nach Geschlecht und sexueller Orientierung zu einem Zwangsoouting geführt. Durch die Bekanntgabe des Familienstands wurde die sexuelle Orientierung der jeweiligen Personen offengelegt. Durch das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare und das Verbot eingetragener Partnerschaften für verschiedengeschlechtliche Paare wurde damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

„Die Aufhebung des Eheverbots durch den VfGH war ein Erfolg der LGBTIQ-Community und ihrer Organisationen, die das Recht auf gleiche Liebe für alle bis zur letzten Instanz durchgekämpft haben. Wien als Regenbogenhauptstadt hat sich immer für eine völlige Gleichstellung ausgesprochen. Ich freue mich, dass Wien auch jetzt wieder eine VorreiterInnenrolle einnimmt und gleichgeschlechtlichen Paaren unkompliziert zu ihrem Recht verhilft. Mir ist wichtig, dass aus Wien das klare Signal gesendet wird, dass wir uns in allen Bereichen für Gleichstellung einsetzen“, so Stadtrat Jürgen Czernohorszky, zuständig für Antidiskriminierung.

Ab 1.1.2019 gibt man mit der Bekanntgabe des Familienstandes keine Auskunft mehr über die sexuelle Orientierung – auch heterosexuelle Paare können verpartnert sein. Normalerweise erlässt das Bundesministerium für Inneres eine sogenannte Durchführungsanleitung, die den Standesämtern ein Prozedere für unterschiedliche Fälle vorschreibt, da die Standesämter hier im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind. Das entspricht einer Handlungsanleitung für StandesbeamtlInnen, die ein rechtlich stabiles und österreichweites Vorgehen sicherstellen soll. Seit über einem Jahr gibt es keine neuen Durchführungsbestimmungen seitens des Bundes. Wien hat sich für den Fall, dass dies auch weiterhin so bleibt, rechtlich vorbereitet und alle möglichen Szenarien durchgedacht.

Wien bereitet sich für Untätigkeit des Bundes vor

Nachdem sich nach und nach abzeichnete, dass der Bund in der Frage der Durchführungsbestimmungen untätig bleiben wird, erarbeitete der Magistrat der Stadt Wien in enger Abstimmung mit Rechtsanwalt und Präsident des RKL (Rechtskomitee Lambda) – der die Öffnung vor dem VfGH durchgesetzt hat – ein rechtlich abgesichertes Prozedere vor. Dieses soll den StandesbeamtInnen und -beamten Rechtssicherheit gewähren. Für die Betroffenen soll dies ebenfalls Sicherheit schaffen, damit alle, die sich 2019 das Ja-Wort geben wollen, nicht befürchten müssen, dass ihre Ehe oder Verpartnerung durch politisches Kalkül der Bundesregierung bedroht ist. Mehrere Szenarien müssen hierbei beachtet werden.

„Die Bundesregierung hat bis zum heutigen Tag keine Durchführungsbestimmungen zur neuen Rechtslage erlassen und lässt damit die Verwaltung in den Bundesländern und Gemeinden komplett im Stich! Das schafft zudem Verunsicherung bei den all jenen, die sich 2019 das Ja-Wort geben wollen. Einige rechtliche Fragen sind noch offen. In Wien arbeiten wir mit unseren Juristinnen und Juristen eng zusammen, um ein Prozedere zu erarbeiten, dass die Ehe für alle auf rechtlich stabile Beine stellt. Rechtssicherheit muss hier an oberster Stelle stehen!“, so Stadtrat Peter Hanke. (Zuständig für das Standesamt Wien)

Erstmalige Ehe/Eingetragene PartnerInnenschaft unter österreichischen StaatsbürgerInnen

Gleichgeschlechtliche Paare bzw. Paare mit unterschiedlichem Geschlecht, die derzeit weder verheiratet noch verpartnert sind, können ab 1.1.2019 problemlos eine Ehe bzw. Eingetragene PartnerInnenschaft eingehen. Das Prozedere dazu ist wie bisher. Ein Termin kann entweder vor Ort am Standesamt oder online unter www.wien.gv.at vereinbart werden.

Kann man von der Eingetragenen PartnerInnenschaft in eine Ehe wechseln oder umgekehrt?

Eine offene Frage war, ob man vor einem Wechsel aus einer Eingetragenen PartnerInnenschaft in eine Ehe oder umgekehrt, das bisherige Rechtsinstitut auflösen muss, um dann das Neue eingehen zu können.

Wie wird Wien ab dem 1.1.2019 damit umgehen?

Im Lichte der Judikatur des VfGH sind die bestehenden Bestimmungen widersprüchlich und nicht eindeutig. Das Paar müsste im schlimmsten Fall nachweisen, dass die Lebensgemeinschaft unheilbar zerrüttet ist, um danach sofort wieder zu heiraten. In diesem Fall wollen beide heiraten bzw. sich verpartnern. Demnach wird Wien keine vorherige Auflösung des bestehenden Rechtsinstituts verlangen.

Gibt es ein Risiko für die Betroffenen?

Ein Restrisiko besteht nur darin, dass die Bundesregierung in den Durchführungsbestimmungen festlegen kann, eine vorherige Auflösung zu verlangen. Das Standesamt wird dies dann leider umsetzen müssen (mittelbare Bundesverwaltung). Die Stadt Wien rät den Betroffenen für diesen Fall, sich dies per Bescheid feststellen zu lassen und empfiehlt, diesen Bescheid dann beim Verwaltungsgericht zu bekämpfen, um endgültige Rechtssicherheit zu erhalten.

Werden im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich anerkannt?

Laut der derzeit noch gültigen Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit des Innenministeriums werden im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen nicht als Ehen, sondern als Eingetragene PartnerInnenschaften anerkannt. Die Rechtsgrundlage dazu ist das Internationale Privatrechtsgesetz (IPRG), das in die Kompetenz des Justizministeriums fällt.

Wie wird Wien ab dem 1.1.2019 damit umgehen?

Nach dem Erkenntnis des VfGH stehen beide Rechtsinstitute allen offen. Dementsprechend wird Wien eine im Ausland geschlossene Ehe auch als Ehe anerkennen (gemäß §§ 16 IPRG ff.)

Gibt es ein Risiko für die Betroffenen?

Ein Restrisiko besteht nur darin, dass die Bundesregierung in den Durchführungsbestimmungen festlegen kann, dass im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen in Österreich trotzdem als eingetragene PartnerInnenschaften und nicht als Ehen anerkannt werden **müssen**. Das Standesamt wird dies dann leider umsetzen **müssen** (mittelbare Bundesverwaltung). Die Stadt Wien rät den Betroffenen für diesen Fall, sich dies per Bescheid feststellen zu lassen und empfiehlt, diesen Bescheid dann beim Verwaltungsgericht zu bekämpfen, um endgültige Rechtssicherheit zu erhalten.

Für den Fall, dass die Bundesregierung erst nach einigen solcher Anerkennungen eine solche Durchführungsverordnung erlässt, die eine Anerkennung von Ehen **verhindert**, könnte es sein, dass die Standesämter diese Ehen in Eingetragene PartnerInnenschaften ändern **muss**. Auch für diesen Fall rät die Stadt Wien rät den Betroffenen für diesen Fall, sich dies per Bescheid feststellen zu lassen und empfiehlt, diesen Bescheid dann beim Verwaltungsgericht zu bekämpfen, um endgültige Rechtssicherheit zu erhalten.

Wie geht Wien mit binationalen gleichgeschlechtlichen Ehen um?

Will zum Beispiel eine österreichische Staatsbürgerin eine russische Staatsbürgerin heiraten, kann ein rechtliches Problem auftreten. Dies ist der Fall, wenn im Herkunftsland (in diesem Fall Russland) einer Partnerin eine

gleichgeschlechtliche Ehe rechtlich nicht vorgesehen oder gar verboten ist. Hier gibt es zwei Szenarien, je nachdem, wo der ständige Aufenthalt des Ehepaares liegt.

Szenario 1: Russin und Österreicherin heiraten in Wien und leben auch in Österreich

Es ist österreichisches Recht (auch für die Russin durch den Inlandsbezug) anzuwenden. Demnach wird Wien diese gleichgeschlechtlichen Ehen auch schließen. Damit können diese Paare alle Rechte genießen, die ihnen in Österreich per Gesetz zustehen. Das wird auch in all jenen Ländern der Fall sein, die eine gleichgeschlechtliche Ehe im Gesetz verankert haben – vorbehaltlich eigener nationalstaatlicher Anerkennungsregeln.

Gibt es ein Risiko für die Betroffenen?

Sollte das Paar nach der Eheschließung in ein Land ziehen und einen ständigen Aufenthalt in einem Land haben, das eine gleichgeschlechtliche Ehe im Gesetz nicht kennt, könnte es sein, dass sie in diesem Land nicht als Ehepaar anerkannt werden. Die Ehe wäre unter Umständen für die Russin unwirksam, wirkungslos oder unauflösbar. Darauf hat das Standesamt Wien keinen Einfluss.

Ein weiteres Restrisiko besteht darin, dass die Bundesregierung in den Durchführungsbestimmungen festlegen kann, diese Ehen in Österreich trotzdem nicht zu schließen. Das Standesamt wird dies leider umsetzen **müssen** (mittelbare Bundesverwaltung). Die Stadt Wien rät den Betroffenen für diesen Fall, sich dies per Bescheid feststellen zu lassen und empfiehlt, diesen Bescheid dann beim Verwaltungsgericht zu bekämpfen, um endgültige Rechtssicherheit zu erhalten.

Szenario 2: Österreicher und Russe heiraten in Wien und leben in Russland

Wenn der ständige Aufenthalt des Paares nicht in Österreich liegt, sondern in einem Land, in dem die gleichgeschlechtliche Ehe nicht vorgesehen ist, ist für den Russen „sein“ Recht anzuwenden. Demnach wird Wien diese gleichgeschlechtlichen Ehen nicht schließen. Dafür ist nämlich auch ein ausreichender Inlandsbezug in Österreich nötig. Eine kurzfristige Anwesenheit würde grundsätzlich nicht reichen und müsste jedenfalls geprüft werden. Das gilt im Übrigen auch für gleichgeschlechtliche „TouristInnenhochzeiten“, sofern das Wohnsitzland des Paares eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht vorsieht.

RKL: Dank an Wien für die erneute Beispielwirkung - Offene Fragen beim Innenministerium und in anderen Bundesländern bzw. Gemeinden

"Es ist erfreulich, dass wir durch die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Wien hier neuerlich Fortschritte für heiratswillige Paare erreichen, an denen sich der Bund und andere Gemeinden bzw. Bundesländer dann orientieren können. Ähnliches ist uns 2010 schon bei Einführung der EP geglückt, als Wien auf Anregung des RKL diskriminierende Bestimmungen im EP-Gesetz menschenrechtskonform ausgelegt hat, etwa zu den Amtsräumen, sodass dies jeder Raum eines Wiener Amtshauses sein konnte, inklusive den Trauungssälen der Wiener Standesämter und den Festsälen im Rathaus. Ähnliche Beispielwirkung im Rest von Österreich erhoffe ich mir nun von den heute vorgestellten Durchführungsregeln in Wien für gleichgeschlechtliche Eheschließungen ab 1. Jänner 2019. Damit es nicht nur in Wien keinen Scheidungszwang geben wird, ausländische gleichgeschlechtliche Ehen voll anerkannt werden und auch Menschen mit anderer Staatsangehörigkeit heiraten dürfen. Die noch offene Gleichbehandlung beim Hochzeitstourismus werden wir nötigenfalls über den Gerichtsweg klären, sofern das Innenministerium hier nicht noch dem Gesetz und der wirtschaftlichen Vernunft zum Durchbruch verhilft, beschränkt sich der Wirtschaftsfaktor Hochzeitstourismus doch keineswegs nur auf heterosexuelle Paare; schon gar nicht 2019, dem 50. Jubiläumsjahr der weltweiten Homosexuellenbewegung, in dem die EUROPRIDE in Wien stattfindet.", so Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt und Präsident des RKL (Rechtskomitee Lambda).

Service

Bei Unklarheiten oder anderen Fragen zur rechtlichen Umsetzung gleichgeschlechtlicher Ehen in Wien, können sich die Betroffenen jederzeit gerne an die zuständige Magistratsabteilung 63 wenden:

post@ma63.wien.gv.at

Rückfragehinweise

Mario Dujakovic

Mediensprecher Stadtrat Peter Hanke

Tel.: +43 1 4000 81218

E-Mail: mario.dujakovic@wien.gv.at

Philipp Lindner

Mediensprecher Stadtrat Jürgen Czernohorszky

Tel.: +43 1 4000 81853

E-Mail: philipp.lindner@wien.gv.at

Dr. Helmut Graupner, Präsident

Rechtskomitee Lambda (RKL)

Tel.: +43 676 309 47 37

E-Mail: office@rklambda.at